

**Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen
an der Europa-Universität Flensburg
vom 19.04.2022**

Gliederung:

- § 1 Allgemeines / Studentische Vereinigungen an der EUF
- § 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung
- § 3 Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen
- § 4 Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen
- § 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung
- § 6 Haftung der Studentischen Vereinigung
- § 7 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 19.04.2022 werden die folgenden Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg (im Folgenden: EUF) erlassen:

§ 1 Allgemeines / Studentische Vereinigungen an der EUF

- (1) Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der EUF, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Eine demokratische Grundausrichtung sowie eine demokratische Binnenorganisation der Studentischen Vereinigungen wird vorausgesetzt.
- (3) Jede/r Studierende/r der EUF hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in Studentischen Vereinigungen zu organisieren.
- (4) Die EUF fördert die privatrechtlichen Studentischen Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt), die zur Wahrnehmung der in § 72 Abs. 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der EUF durch das Präsidium als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Aus der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch

der Studentischen Vereinigung gegenüber der EUF auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. Finanzielle Mittel können bei dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) beantragt werden.

- (7) Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der EUF zu den Zielen der Studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung dar.
- (8) Die Nutzung des Logos der Europa-Universität Flensburg ist nicht gestattet.

§ 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung

- (1) Auf Antrag kann eine Vereinigung als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der EUF sind („Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung“ siehe **Anlage 1**). Ziel und Zweck der Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der EUF und mit höherrangigem Recht, insbesondere der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und dem Grundgesetz, vereinbar sein.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung kann nur gestellt werden, wenn der Studentischen Vereinigung mindestens fünf zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der EUF angehören. Die Vereinigung muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern bestehen. Ferner sollen zwei Kassenprüfer/innen amtieren.
- (3) Der Antrag ist über den AStA schriftlich beim Präsidium durch die/den Vorsitzende/n der Vereinigung zu stellen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der AStA leitet den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Präsidium weiter.
- (4) Dem Antrag ist die Satzung der Studentischen Vereinigung, die von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet ist, beizufügen („Mustersatzung für Studentische Vereinigungen“ siehe **Anlage 2**). Darüber hinaus muss der Antrag die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände enthalten. Zudem ist dem Anerkennungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen.
- (5) Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich unterscheiden. Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung der EUF und höherrangigem Recht überprüft.
- (6) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Vorsitzende/n der Studentischen Vereinigung sowie an den AStA. Die Anerkennung wird für ein Semester ausgesprochen.
- (7) Jede Studentische Vereinigung erhält eine Registernummer der Form "HSG-001" und wird in das Verzeichnis der Studentischen Vereinigungen an der EUF aufgenommen. Das Verzeichnis wird beim Präsidium geführt.
- (8) Die Anerkennung kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn

1. die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil nicht Studierende der EUF sind,
 2. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 72 Abs. 2 HSG oder der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule aus § 3 HSG entgegensteht,
 3. die Gruppe aus weniger als fünf Personen besteht,
 4. die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung, insbesondere gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.
- (9) Sofern nach der Anerkennung der Studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Vereinigung entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (10) Zur sachgerechten Durchführung der Richtlinie sind die eingetragenen studentischen Vereinigungen zur Kooperation mit der Universitätsverwaltung verpflichtet.

§ 3 Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen

- (1) Anerkannte Studentische Vereinigungen haben sich jeweils bis zum 15.04. bzw. bis zum 15.10. des laufenden Jahres zurück zu melden, dann verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester („Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung“ siehe **Anlage 3**). Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Vereinigung für das laufende Semester nicht anerkannt werden.
- (2) Änderungen der Satzung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine unmittelbar bei der Geschäftsführung des Präsidiums anzuzeigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen

- (1) Die Studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der EUF zu nutzen. Die Studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der EUF zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den Studentischen Vereinigungen zu tragen. Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder einer Kommunalwahl dürfen keine parteipolitischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der EUF stattfinden.
- (2) Die Namen der Studentischen Vereinigungen werden auf der Internetseite der EUF aufgelistet.
- (3) Die Studentischen Vereinigungen sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Stelle Plakate auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen und Werbematerial an den dafür vorgesehenen Stellen auszulegen.
- (4) Die Studentischen Vereinigungen können folgende Dienste der EUF nach Absprache mit den zuständigen Stellen nutzen:

- a. E-Mail-Verteilung über veroeffentlichen@uni-flensburg.de
(einmal pro Semester zur Bewerbung eines eigenen Verteilers)
- b. News-Feed in der EUF-App

§ 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung

- (1) Mit der Aberkennung verliert die Studentische Vereinigung ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.
- (2) Der Status als Studentische Vereinigung an der EUF wird aberkannt, wenn
 1. die Studentische Vereinigung dies beantragt,
 2. entgegen § 3 dieser Richtlinien eine Rückmeldung unterbleibt oder
 3. die Vereinigung die Voraussetzungen von § 2 dieser Richtlinien nicht mehr erfüllt.
- (3) Der Status als Studentische Vereinigung an der EUF kann aberkannt werden, wenn
 1. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten das Eigentum der EUF beschädigt,
 2. ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 4 dieser Richtlinien gegeben ist oder
 3. ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der Studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur EUF in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die EUF unzumutbar ist.
- (4) Wird der Status als Studentische Vereinigung an der EUF aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel, Transponder) der EUF auszuhändigen; alle gem. § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie in Anspruch genommenen Dienste werden gelöscht.
- (5) Über die Aberkennung entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist die betroffene Studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Vorsitzende/n der Vereinigung.

§ 6 Haftung der Studentischen Vereinigung

Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihr/ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der EUF und/oder einem Dritten zufügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 19.04.2022 in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien erlöschen alle existierenden Anerkennungen von Studentischen Vereinigungen an der EUF automatisch.

Flensburg, den 19.04.2022

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erstantrag)

Anlage 2: Mustersatzung für Studentische Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg

Anlage 3: Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung

Anlage 1

Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erstantrag)

An das
Präsidium
der Europa-Universität Flensburg

über den
AStA
der Europa-Universität Flensburg

Name der Studentischen Vereinigung / Hochschulgruppe

--

(erstmalige) Anerkennung als Studentische Vereinigung für das

Frühjahrssemester _____ (Jahr, z.B. 2022)

oder

Herbstsemester _____ (Jahr, z.B. 2022/23)

Die Studentische Vereinigung hat derzeit _____ ordentliche Mitglieder¹.

Vorstand:

Vorsitzende/r

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift
E-Mail	Telefonnummer	

weiteres Vorstandsmitglied

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift
E-Mail	Telefonnummer	

weiteres Vorstandsmitglied

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift
E-Mail	Telefonnummer	

Die Studentische Vereinigung hat 2 Kassenprüfer/innen.

Anlagen:

- Satzung der Studentischen Vereinigung (von min. 5 Mitgliedern unterzeichnet)
- Protokoll der Gründungsversammlung (von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet)

Flensburg, den _____

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift weiteres Vorstandsmitglied

¹ nur an der EUF immatrikulierte Studierende

Anlage 2

Mustersatzung für Studentische Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Studentische Vereinigung führt den Namen _____.
- (2) Sie hat ihren Sitz in _____.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Studentischen Vereinigung

- (1) Die Studentische Vereinigung ist eine unabhängige und eigenständige studentische Vereinigung. Sie ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (2) Der Zweck der Studentischen Vereinigung ist _____. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Studentische Vereinigung hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sitz und Stimmrecht in den Organen und Funktionen der Studentischen Vereinigung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Studentischen Vereinigung können nur Studierende werden, die an der Europa-Universität Flensburg immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer an der Wahrnehmung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben mitwirken möchte.
- (4) Die Aufnahme in die Studentische Vereinigung erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wird ein Antrag abgelehnt, kann er auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wiederholt werden.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Bei Exmatrikulation erfolgt automatisch die Übernahme als Ehrenmitglied.

§ 4 Beiträge

Die Studentische Vereinigung erhebt keine Beiträge.

ODER

Die Studentische Vereinigung erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Studentischen Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Studentischen Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 5 Organe der Studentischen Vereinigung

- (1) Organe der Studentischen Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Studentische Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus der/m Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Studentischen Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts Anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein/e Bewerber/in ist gewählt, wenn sie/er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an _____ zwecks Verwendung für _____. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Flensburg, den _____

Namen und Unterschriften der Mitglieder

Anlage 3

Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung

An das
Präsidium
der Europa-Universität Flensburg

über den
AStA
der Europa-Universität Flensburg

Name der Studentischen Vereinigung / Hochschulgruppe

Registernummer

Vorsitzende/r

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift
E-Mail	Telefonnummer	

A. Ordentliche Rückmeldung (gemäß § 3 Abs. 1 RLSV)¹

für das

Frühjahrssemester _____ (z.B. 2023)
Jahr

oder für das

Herbstsemester _____ (z.B. 2022/23)
Jahr

Die Studentische Vereinigung hat derzeit _____ ordentliche Mitglieder².

Es gibt keine Änderungen bei Vorstand, Kontaktdaten sowie Satzung.

B. Änderungsanzeige (gemäß § 3 Abs. 2 RLSV)

- Änderung des Vorstands Änderung von Kontaktdaten
 Änderung der Satzung Absinken der Mitgliederzahl unter 5 Personen
 Auflösung der Studentischen Vereinigung

Nähere Erläuterungen (ggf. Anlagen beifügen)

Flensburg, den _____

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift weiteres Vorstandsmitglied

¹ Abgabetermine: Frühjahrssemester: 15.04.
Herbstsemester: 15.10.

² nur an der EUF immatrikulierte Studierende